

STATUTEN

**DES**

**KAUFMÄNNISCHEN VEREINS  
OBERENGADIN**

Kaufmännischer Verein  
Oberengadin  
Postfach  
7500 St. Moritz

☎ 081/834 40 53  
Fax 081/834 40 54

## **1. Wesen und Zweck des Vereins**

### **Art. 1**

Der Kaufmännische Verein Oberengadin bildet eine Sektion des Schweiz. Kaufmännischen Verbandes (SKV).

### **Art. 2**

Der KV Oberengadin ist die alle Branchen und beide Geschlechter umfassende Berufsorganisation der Handels- und Büroangestellten, des technisch-kaufmännischen Personals und des Verkaufspersonals im Innen- und Aussendienst, der Angehörigen ähnlicher Berufe sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses. Er ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Oberengadin und die angrenzenden Talschaften, soweit diese nicht einer anderen SKV-Sektion angehören.

### **Art. 3**

Der Verein bezweckt die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Angestellten der privaten und öffentlichen Betriebe. Er sorgt für den rechtlichen und sozialen Schutz der Lehrlinge. Er sucht diesen Zweck hauptsächlich durch folgende Massnahmen, soweit sie nicht dem SKV vorbehalten sind, zu erreichen:

- a) Vertretung der Interessen der Angestellten im allgemeinen
- b) Stellungnahme, Beratung und Beschlussfassung zur Gesetzgebung über Berufsfragen und ihrer Interpretation
- c) Verhandlung mit den Arbeitgebern oder deren Organisationen über die Regelung des Anstellungsverhältnisses, soweit diese Aufgabe nicht einem anderen SKV-Organ zufällt

- d) Zusammenarbeit mit anderen interessenverwandten Verbänden
- e) Behandlung der wirtschaftlichen Tagesfragen und Förderung der Berufsinteressen der Angestellten sowie der allgemeinen Interessen des Angestelltenstandes überhaupt
- f) Förderung der beruflichen Ausbildung und Führung einer Berufsschule
- g) Veranstaltung von Vorträgen und Betriebsbesichtigungen
- h) Vermittlung der Institutionen des SKV
- i) Pflege der Solidarität und der Vertiefung schweizerischer demokratischer Gesinnung

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) SKV-Veteranen
- c) Veteranen
- d) Aktiv- und Jugendmitgliedern
- e) Passivmitgliedern

### Art. 5

- a) Ehrenmitglieder

Mitglieder und Gönner, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder und sind jeder Beitragspflicht enthoben. Ehrenmitglieder haben in Angelegenheiten KV Oberengadin nur Stimmrecht, wenn sie SKV-Mitglieder sind.

### Art. 6

- b) SKV-Veteranen

Aktivmitglieder, welche dem SKV seit 50 Jahren angehören, werden von diesem zu SKV-Veteranen ernannt.

### Art. 7

- c) Veteranen

Aktivmitglieder, welche dem SKV seit 25 Jahren, wovon mindestens 15 Jahre der Sektion Oberengadin angehören, werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Veteranen ernannt.

Ausnahmsweise können auch solche Aktivmitglieder zu Veteranen ernannt werden, welche die vorstehend genannte Dauer der Sektionszugehörigkeit noch nicht erreicht, aber schon seit 25 Jahren dem Zentralverband angehört haben.

Die Veteranen geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Im Falle des Verzichtes auf die SKV-Mitgliedschaft beschränkt sich jedoch deren Stimmrecht auf Sektionsangelegenheiten.

### Art. 8

- d) Aktiv- und Jugendmitglieder

Als solche werden Personen aufgenommen, welche:

- in einem Dienstverhältnis stehen, das 18 Altersjahr zurückgelegt haben, und sich in der Regel über eine abgeschlossene Berufsausbildung ausweisen können.
- in einem Lehrverhältnis stehen, und an der Berufsschule des KV Oberenagdin unterrichtet werden (Jugendmitglieder). Nach Beendigung der Lehrzeit tritt ein Jugendmitglied, ohne weiteres zu den Aktivmitgliedern über.

Die Aktiv- und Jugendmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie sollen, wenn möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen.

Sämtliche Aktiv- und Jugendmitglieder sind gleichzeitig mit Rechten und Pflichten Mitglieder des SKV. Nach den Statuten des SKV können Arbeitgeber nicht als stimmberechtigte Mitglieder in der Sektion aufgenommen werden. Als Arbeitgeber werden Geschäftsinhaber betrachtet.

#### **Art. 9**

##### e) Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft kann an Personen oder Firmen erteilt werden, die sich für die Vereinszwecke interessieren. Mit Ausnahme des Stimmrechtes geniessen die Passivmitglieder die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie können gegen Entrichtung des SKV-Beitrages und Abonnie rung des Zentralorgans Mitglied des SKV werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen der SKV-Statuten.

## **Austritte und Ausschluss**

#### **Art. 10**

Der Übertritt in eine andere Sektion des SKV kann auf Ende des laufenden Vierteljahres erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand mindestens zwei Monate vor Ablauf des betreffenden Halbjahres schriftlich einzureichen.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

#### **Art. 11**

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche

- a) den Vereinszwecken schädigend oder störend entgegnetreten oder sich den Anordnungen des Vereins oder Vorstandes nicht fügen.
- b) sich unehrenhafter Handlungen inner- oder ausserhalb des Vereins schuldig machen

Wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Den durch den Vorstand ausgeschlossen oder gestrichenen Mitgliedern steht innert zehn Tagen nach der Eröffnung des Entscheides das Rekursrecht zu Handen der nächsten Vereinsversammlung zu.

### 3. Organisation und Verwaltung

#### Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die ausserordentliche Generalversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 13

##### a) Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Die Mitglieder sind 10 Tage vorher schriftlich und im Zentralblatt einzuladen zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinsvorstandes sowie der Berufsschule
2. Abnahme der Vereinsrechnung inkl. der Rechnung der Berufsschule
3. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsrevisoren und Beschlussfassung über ihre Anträge
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Beratung und Genehmigung des Voranschlages für den Verein
6. Wahl des Vorstandes, der Revisoren und Ersatzmänner
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen

8. Genehmigung aller nicht budgetierten Ausgaben von mehr als Fr. 500.--

9. Jahresprogramm

10. Anträge von Mitgliedern zu Handen der Generalversammlung sind jeweils bis spätestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

#### Art. 14

##### b) Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.

#### Art. 15

##### c) Vorstand

Zur Leitung und Besorgung seiner Angelegenheiten wählt der Verein aus seiner Mitte für die Dauer zweier Jahre einen Vorstand, bestehend aus in der Regel sieben Mitgliedern, deren Chargen wie folgt verteilt sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Rektor
- Besitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

#### Art. 16

Der Vorstand ist nach aussen der Vertreter des Vereins. Um für den Verein rechtsverbindlich zu sein, müssen Dokumente, wie Verträge, Vollmachten, Diplome, Statuten, Reglemente, wichtigere Korrespondenzen usw. vom Präsidenten und Aktuar unterzeichnet sein. Für wichtigere Geldgeschäfte, wie Neuanlage, und Darlehensaufnahmen, Darlehenswährungen, Kauf und Verkauf von Wertschriften, sind die Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers erforderlich.

#### Art. 17

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder wenn wenigstens vier Mitglieder dies verlangen. Zu seinen Befugnissen und Aufgaben gehören insbesondere:

1. Wirksame Vertretung aller Vereinsinteressen
2. Durchführung der Vereinsbeschlüsse und sinngemässe Anwendung der Statuten und Reglemente
3. Beratung und Erledigung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, die infolge ihrer Bedeutung oder nach den Statuten nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind
4. Beaufsichtigung und Förderung der Tätigkeit der Untersektionen und Kommissionen
5. Wahl von neun Mitgliedern in den Schulrat der Berufsschule. Der Sektionspräsident nimmt automatisch Einsitz im Schulrat.
6. Wahl von Delegationen

7. Durchführung von Vereinsanlässen
8. Aufnahme, Entlassung, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
9. Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.-- im Einzelfall
10. Vorbereitung der Vereinsversammlungen
11. Vorberatung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlags des Vereins sowie der übrigen Traktanden für die Versammlungen.
12. Der Vorstand delegiert die Aufgaben betreffend Berufsschule an den Präsidenten und wird von der Berufsschule über Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag orientiert.

#### Art. 18

Der Verein oder der Vorstand kann zur Erfüllung von Spezialaufgaben besondere Kommissionen ernennen. Der Vorstand ist in den Kommissionen und im Kantonalvorstand mit mindestens je einem Mitglied vertreten.

#### Art. 19

##### d) Revisoren

Der Verein wählt jährlich an der Generalversammlung je zwei Rechnungrevisoren mit je einem Ersatzmann zur eingehenden Kontrolle des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

#### **Art. 20**

Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Bücher und Belege zu nehmen und die ihnen notwendig erscheinenden Auskünfte zu verlangen. Sie haben neben der Hauptrevision der Jahresrechnung mindestens einmal im Jahr beim Vereinskassier eine unangemeldete Prüfung sämtlicher Kassamittel, Geldanlagen und Wertschriftenbestände durchzuführen.

Die Revisoren sind für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe verantwortlich.

Über die durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnis ist dem Vorstand zu Handen der Versammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisionsberichte und allfällige Anträge sind innert zwei Wochen nach erfolgter Prüfung spätestens zehn Tage vor der die Rechnung abnehmenden Versammlung einzureichen. Ein Doppel des Revisionsberichtes über die Schulrechnung ist gleichzeitig dem Präsidenten des Kaufmännischen Vereins zu übermitteln.

#### **4. Berufsschule**

##### **Art. 21**

Der Verein ist Träger einer eigenen Berufsschule unter dem Namen "Kaufmännische Berufsschule Oberengadin".

Die Berufsschule steht unter der Aufsicht und Leitung eines Schulrates. Die Vorschriften über die Organisation der Berufsschule sowie die Befugnisse und Pflichten des Schulrates sind in einem besonderen Reglement festgelegt, das der Genehmigung durch die Vereinsversammlung unterliegt.

Die Oberaufsicht über die Schule steht dem Verein zu, soweit dies nicht in die Kompetenz des Bundes oder des Kantons fällt.

#### **5. Rechnungswesen**

##### **Art. 22**

Auf Ende des Verwaltungsjahres ist je eine Betriebsrechnung und Bilanz zu erstellen. Die Jahresrechnung des Vereins ist innert acht Wochen nach Ablauf des entsprechenden Rechnungsjahres für die Revision bereitzuhalten.

##### **Art. 23**

Sämtliche Buchungen der Vereinsrechnung haben sich auf Belege zu stützen. Die als Buchungsgrundlagen dienenden Belege müssen bei der Vereinsrechnung durch den Kassier oder den Präsidenten visiert werden.

##### **Art. 24**

Bei An- und Verkauf von Wertschriften, sowie bei Aufnahme und Gewährung von Darlehen hat der Vereinskassier die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen.

##### **Art. 25**

Die Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben der Berufsschule liegt in der Zuständigkeit des Schulrates. Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge der Mitglieder
- Erträge des Vermögens
- Geschenke und Zuwendungen

- Verschiedenes

#### **Art. 26**

Einnahmen sind ferner Beiträge der Abendkurse der Kaufmännischen Berufsschule, sofern sie einen Überschuss aufweisen. Diese Zuschüsse werden jährlich durch den Schulrat in Absprache mit dem Vorstand des Kaufmännischen Verein festgesetzt.

#### **Art. 27**

Die Mitgliederbeiträge der Kategorien werden jeweils von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres festgesetzt.

#### **Art. 28**

Die Beiträge an die Zentralkasse werden von den SKV-Mitgliedern gleichzeitig mit dem Vereinsbeitrag erhoben. Den Jugendmitgliedern wird die SKV-Zeitung auf Wunsch zum Selbstkostenpreis geliefert.

Erfüllt die Sektion gegenüber dem Zentralverband seit einem Jahr die Beitragspflicht nicht mehr gemäss den SKV-Statuten, kann auf Beschluss des Zentralverbandes der SKV den Zentralverbandsbeitrag direkt bei dem Mitglied erheben.

### **6. Abstimmungsmodus und Beschlussfähigkeit**

#### **Art. 29**

Die Abstimmung muss geheim vorgenommen werden:

- a) In Rechtsfällen gemäss Art. 11 der Statuten

- b) Bei Wahlen und anderen persönlichen Angelegenheiten, sofern die Versammlung nicht einstimmig das offene Handmehr beschliesst

- c) Bei wichtigen Beschlossen auf Verlangen von Mitgliedern oder Anordnung des Vorsitzenden.

- d) In allen anderen Fällen gilt das offene Handmehr.

#### **Art. 30**

Jede rechtzeitig und ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist über die auf der Traktandenliste gesetzten Anträge beschlussfähig.

In Zentralverbandsangelegenheiten haben nur die Zentralverbandsmitglieder Stimm- und Wahlrecht.

Bei Beschlüssen über Statutenrevisoren und nicht budgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 1'000.-- ist eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei sonstigen Beschlüssen gilt das absolute Mehr der Stimmen, ebenso bei Wahlen im ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

#### **Art. 31**

Allfällige formelle Einwendungen gegen Wahlen und Beschlüsse sind innert acht Tagen beim Vereinspräsidenten zu Händen der nächsten Vereinsversammlung zu erheben, andernfalls treten diese Beschlüsse in Kraft.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 32

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 33

Jedem eintretenden Mitglied sind die Statuten, Reglemente und die Dienstleistungsangebote des Schweiz. Kaufmännischen Verbandes auszuhändigen.

### Art. 34

Der Eintritt in den Verein schliesst die Verpflichtung in sich, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse gewissenhaft zu beobachten sowie die Ehre und die Interesse des Vereins in allen Teilen zu wahren.

## 8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 35

Die Revision dieser Statuten kann nur von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in einer zu diesem Zweck rechtzeitig einzuberufenden Generalversammlung beschlossen werden.

### Art. 36

Die Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter zehn gesunken ist, oder wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder dies verlangen.

In diesem Falle wird das ganze Vereinsvermögen dem SKV zur Verwaltung ausgehändigt. Sollte sich innert zehn Jahren ein neuer, gleichartiger Verein bilden, der die nötigen Garantien bietet, so steht diesem das Verfügungsrecht über das gesamte Vereinsvermögen zu, andernfalls soll es dem SKV für Wohlfahrtszwecke zufallen.

Auch bei Auflösung des KV Oberengadin bleiben die Sektionsmitglieder dem SKV angeschlossen.

### Art. 37

Diese Statuten treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Diejenigen vom 18. April 1963 werden dadurch aufgehoben, ebenso alle diesen Statuten widersprechenden reglementarischen Bestimmungen.

Beschluss der Generalversammlung vom 25. August 1989

Für den Kaufmännischen Verein Oberengadin

**Der Präsident:**

gez. H. Friedrich

Vorliegende Statuten wurden durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes genehmigt.

Zürich, 27. Januar 1990

**Der Zentralpräsident:**

gez. H.U. Hug

**Der Aktuar:**

gez. H. Habegger

**Die Generalsekretärin**

gez. M. Weber